Bestattung im Leichentuch ohne Sarg im Städtischen Waldfriedhof

- Bestattungsunternehmen –

Eigene Angaben:

Firmenname:	
Anschrift:	
Ansprechpartner:	
E-Mail-Adresse:	
Telefon:	

Verstorbene/r:

Name, Vorname:	
Verstorben am:	
Sterbeort:	
Geburtsdatum:	

Für die/den oben genannte/n Verstorbene/n soll eine Bestattung im Leichentuch ohne Sarg, gemäß § 8 der Friedhofs- und Bestattungssatzung durchgeführt werden. Hiermit muss folgendes gewährleistet sein:

- Sollte eine offene Aufbahrung gewünscht sein, muss die Leichenversorgung, inklusive Lösen und Schließen der Wicklung durch den Bestatter übernommen werden.
- Eine hygienische Leichenversorgung ist Voraussetzung.
- Der Leichnam ist in verrottbare, undurchsichtige Leichentücher (Material gem. § 8 der o.g. Satzung) fest gewickelt, so dass sich diese bei der Beisetzung nicht lösen können.
- Unter den eingewickelten Leichnam muss ein Tragetuch in den Sarg gelegt werden, welches den Mitarbeitenden des Städtischen Waldfriedhofes zum Tragen des Leichnams am Grab dient; das Tuch hat vier reißfeste Schlaufen pro Längsseite und jeweils eine reißfeste Schlaufe an Kopf- und Fußende (Breite je Schlaufe zwischen 15-25 cm); es kann mindestens das Gewicht des Leichnams + 30 kg tragen, überragt den Leichnam zu allen Seiten und besteht aus verrottbarem Material (Material gem. § 8 der o.g. Satzung).
- Der Bestatter stellt ein Abdeckbrett aus Vollholz zur Verfügung, welches nach dem Herablassen des Leichnams mittels Gurten über diesen gelegt wird – hierzu weist das Brett 3 x 2 parallele längliche Ausfräsungen auf, durch die die Gurte gezogen werden können. Zwei der Ausfräsungen befinden sich an einer Längsseite des Brettes jeweils einmal in den Ecken, die 3 Doppelausfräsung befindet sich an der anderen Längsseite des Brettes mittig. Es muss an den Innenraum des Grabes angepasst sein, den Leichnam vollständig bedecken, sodass ein Luftraum entsteht.
- Der/die Verstorbene wird in einem Sarg bis zur Beisetzung aufbewahrt und damit zum Grab transportiert; nach der Beisetzung muss der Sarg wieder umgehend mitgenommen werden.
- Die Anlieferung des Leichnams muss zu den regulären Öffnungszeiten spätestens eine Stunde vor der Bestattung erfolgen.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift